

EBK

**Jahresbericht 1979
der Eidgenössischen
Bankenkommission**



Bern, im April 1980

EIDGENOESSISCHE BANKENKOMMISSION
(Stand 1. Januar 1979)

- Präsident : Dr. iur. Hermann Bodenmann, Rechtsanwalt,
Brig
- Vizepräsident : Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg
- Mitglieder : Dr. oec. publ. Daniel Bodmer, Münsingen;

Dr. iur. Duri Capaul, Rechtsanwalt, Chur;

Dr. iur. Paul Ehrsam, Direktor Schweizeri-
sche Nationalbank, Zumikon;

Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf;

Dr. rer. pol. Otto Stich, Nationalrat,
Dornach;
- Sekretariat : Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor;

Jacques B. Schuster, Vizedirektor,
Stellvertreter;

Erwin Sigrist, dipl. Bücherexperte,
Vizedirektor
- Adresse : Marktgasse 37, 3011 Bern
Tel. 031 / 61.69.11

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	3
II. Bankenkommission und Sekretariat	4
III. Aufwand und Finanzierung der Aufsicht	4
IV. Aufsicht über die Banken	6
1. Stand und Gliederung der kontrollierten Banken und Finanzgesellschaften	6
2. Stand der Gesetzgebung	8
3. Rundschreiben	8
4. Behandelte Geschäfte	9
5. Zielsetzung und Praxis der Bankenaufsicht	11
6. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zu Ver- bänden und internationalen Organisationen	25
7. Gläubigerverluste bei Bankzusammenbrüchen in den Siebziger Jahren	31
V. Aufsicht über die Anlagefonds	32
1. Stand der Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1979	33
2. Behandelte Geschäfte	34
3. Besondere Probleme	34
VI. Schlussbemerkungen	36
Anhang: A Verzeichnis der von der EBK anerkannten Revisionsstellen für Banken	
B Verzeichnis der von der EBK anerkannten Revisionsstellen für Anlagefonds	
C Verzeichnis der beaufsichtigten Anlage- fonds	

BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION
über ihre Tätigkeit im Jahre 1979

I. Einleitung

Die Bankenkommision hat nach Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) dem Bundesrat wenigstens einmal jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Bericht befasst sich insbesondere mit den im Geschäftsjahr behandelten wichtigen Fragen, der Praxis und Politik der Aufsichtsbehörde. Er enthält dagegen keine eingehenden statistischen Angaben über die Entwicklung und den Stand des schweizerischen Bankwesens. Dazu wird auf die umfassende Publikation der Schweizerischen Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1979" verwiesen, die im Herbst erscheinen wird. Neben der ausführlichen Kommentierung des statistischen Materials enthält der Bericht der Nationalbank ein Verzeichnis der dem Gesetz unterstellten Banken. Die der Aufsicht ebenfalls unterstellten in- und ausländischen Anlagefonds (Art. 40 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 1. Juli 1966) sowie die Liste der von der Bankenkommision anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds sind im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben.

Neben dieser Veröffentlichung ist für die Banken und ihre Revisionsstellen das zweimal im Jahr erscheinende "Bulletin" bestimmt, das die wichtigsten Verfügungen der Bankenkommision und Auszüge von "Empfehlungen" des

Sekretariates enthält; damit soll den Banken und Revisionsstellen die Erfüllung ihrer Pflichten erleichtert werden.

Bankenkommission und Sekretariat

Die Zusammensetzung der Bankenkommission hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert; sie besteht somit weiterhin aus 7 Mitgliedern.

Der vom Bundesrat am 14. Januar 1976 beschlossene personelle Ausbau des Sekretariates der Bankenkommission ist mit der Anstellung von zwei weiteren diplomierten Bücherexperten nahezu abgeschlossen. Das Sekretariat umfasst heute 27 Mitarbeiter. Es ist seit dem 1. Juli 1979 in den renovierten Räumlichkeiten an der Marktgas-
se 37 in Bern untergebracht.

Aufwand und Finanzierung der Aufsicht

Die Kosten der Aufsicht über die Banken und Anlagefonds werden seit 1976 aufgrund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes von den beaufsichtigten Unternehmen getragen. Die Verordnung über die Gebühren für die Beaufsichtigung der Banken und Anlagefonds vom 4. Dezember

1978 legt die zu entrichtenden Aufsichtsgebühren und weiteren Gebühren der Banken und Anlagefonds fest. Sie werden so festgesetzt, dass sie insgesamt die Kosten der Bankenkommision und ihres Sekretariates decken. Für das Rechnungswesen der Aufsichtsbehörde gelten die Erlasse über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Bankenkommision wird daher in der entsprechenden Rubrik der Staatsrechnung der Eidgenossenschaft aufgeführt.

In der Berichtsperiode gingen an Gebühren insgesamt 3'253'895 Franken ein. Davon entfielen 2'405'058 Franken auf Aufsichtsgebühren der Banken und 358'000 Franken auf Anlagefonds; an weiteren Gebühren (Spruch- und Schreibgebühren) gingen 425'830 Franken ein sowie noch 65'007 Franken aus der Pfandbriefinspektion. Die Ausgaben beliefen sich auf total 3'135'996 Franken. Davon wurden nur 1'681'819 Franken unter der Rubrik Bankenkommision in der Staatsrechnung ausgewiesen (Ausgaben für Behörde und Personal), die Differenz von 1'454'177 Franken figuriert wegen des Fehlen einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung in der Staatsrechnung un-
ausgeschieden unter der Rubrik anderer Dienststellen. Der Ueberschuss des Rechnungsjahres wird zur Deckung der Kosten des folgenden Jahres angerechnet.

IV. Aufsicht über die Banken

1. Stand und Gliederung der kontrollierten Banken und Finanzgesellschaften

Ende 1979 ergibt die Statistik folgendes Bild:

Bestand Ende 1979

- Banken (davon ausländisch beherrschte: 82)	462
- Schweizer Verband der Raiffeisenkassen	1'196
- Verband Waadtländischer Darlehenskassen	14
- Finanzgesellschaften, voll unterstellte	6
- Filialen ausländischer Banken	27
- Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellt	77
- Vertreter ausländischer Banken	50

Bewilligungen 1979

- Bank for Saudi-Swiss Trade & Investment Ltd., Genève
- J.P. Morgan (Genève) SA, Genève
- NWB Nord-West-Bank AG, Oftringen
- Privatbank für Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte AG, Zug
- Banque de l'Indochine et de Suez, Genève / Filiale
- The Hongkong and Shanghai Banking Corporation, Hong Kong, Zürich / Filiale

- 6 neue Raiffeisenkassen
- 5 neue Vertretungen
- 5 Finanzgesellschaften nach Art. 7 und 8 BankG

Aufgabe der Banktätigkeit oder Tätigkeit als
Finanzgesellschaft

- Allgemeine Bank Nederland (Genève) SA, Genève /
Fusion mit der Neuen Bank, Zürich
- Allgemeine Bank Nederland in der Schweiz AG, Zürich
Fusion mit der Neuen Bank, Zürich
- Bank für Hypothekarkredite, Basel / vom
Schweizerischen Bankverein übernommen
- Handwerkerbank Basel, Basel / vom Schweizerischen
Bankverein übernommen
- Banque Ralli SA, Lausanne / Aufgabe der
Banktätigkeit
- Bank Fellingner AG in Liq., Zürich / freiwillige
Liquidation
- Cosmos Bank, Zürich / Aufhebung der Banktätigkeit
- Deggo AG, Olten / Aufhebung der Unterstellung
unter das BankG

Bewilligungssetzung und Nachlassstundung

keine

2. Stand der Gesetzgebung

Die Vorarbeiten für eine Revision des Bankengesetzes wurden auch im Berichtsjahr von der vom Vorsteher des Finanzdepartementes eingesetzten Expertengruppe weitergeführt. Ueber deren Stand wird im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1979 orientiert.

Die Arbeiten für die Einführung neuer Eigenkapitalvorschriften, die direkt auf die Aktivseite der Bankbilanz bzw. Konzernbilanz abstellen und somit von den Risiken der einzelnen Aktivpositionen ausgehen, sind soweit vorangeschritten, dass im laufenden Jahr dem Bundesrat die entsprechenden Anträge unterbreitet werden können.

3. Rundschreiben

Neue Rundschreiben sind im Berichtsjahr keine erlassen worden. Es ist indessen vorgesehen, die noch gültigen alten Rundschreiben in die 1978 geschaffene neue Form umzuarbeiten und wenn angezeigt, an die heutigen Erfordernisse anzupassen.

In Vorbereitung ist ein Rundschreiben über die Verbuchung von Edelmetallgeschäften, da die buchhalterische Behandlung solcher Geschäfte uneinheitlich

ist. Dies ist weniger durch das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen als durch den Umstand bedingt, dass die Banken von unterschiedlichen, zum Teil unklaren oder umstrittenen Anschauungen über die Rechtsnatur solcher Geschäfte ausgehen.

4. Behandelte Geschäfte

Die Bankenkommission behandelte im Berichtsjahr in 13 zum Teil zweitägigen Sitzungen die vom Sekretariat vorbereiteten Geschäfte (277). Neben der Behandlung allgemeiner Probleme grundsätzlicher Natur und der Festlegung allgemeiner Richtlinien wurden auf folgenden Sachgebieten 57 Verfügungen erlassen:

- Bewilligungen gemäss Art. 3, 3bis und 3ter BankG	30
- Anerkennung und Wechsel von Revisionsstellen gemäss Art. 20 BankG und Art. 39 Abs. 2 BankV	10
- Unterstellung von Finanzgesellschaften gemäss Art. 7 und 8 BankG	5
- Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilungen	4
- Organisation	3
- Jahresrechnung und Bilanzen	4
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung	1

Zwei dieser Verfügungen wurden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden an das Bundesgericht weitergezo-

gen und sind noch hängig. Von den im letzten Jahresbericht erwähnten zwei hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden wurde bei einer das bundesgerichtliche Verfahren ausgesetzt und die andere abgewiesen (im einzelnen vgl. dazu Jahresbericht 1978 S. 24 f und Bulletin Nr. 5 S. 48 ff.).

Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien der Bankenkommision versucht das Sekretariat Einzelfälle zunächst mittels "Empfehlungen" nach Art. 5 des Organisationsreglementes zu bereinigen. Im Berichtsjahr wurden 68 Geschäfte in Form von "Empfehlungen" behandelt. Zehn dieser Empfehlungen wurden nicht angenommen; davon waren Ende Jahr noch sechs hängig und deren vier führten zu einer Verfügung der Bankenkommision. Die erwähnten "Empfehlungen" des Sekretariates erstreckten sich auf folgende Sachbereiche:

- Bilanzen / Jahresrechnungen	12
- Eigenmittel und Liquidität	12
- Risikoverteilung	35
- Innere Organisation	2
- Verschiedenes	7

Daneben sind im Sekretariat gestützt auf Art. 21 BankV 129 Risikoverteilungsmeldungen eingegangen.

5. Zielsetzung und Praxis der Bankenaufsicht

5.1 Erfahrungen mit neuen Rundschreiben

Im Berichtsjahr waren der Bankenkommision aufgrund des Ende 1978 erlassenen Rundschreibens über Form und Inhalt der Revisionsberichte die Revisionsberichte aller Banken einzureichen. Die Prüfung dieser Berichte durch das Sekretariat der Bankenkommision bezweckt einerseits die laufende Ueberwachung der Banken und andererseits ermöglicht es die Arbeit der Revisionsstellen zu vergleichen und besser zu beurteilen.

Die im Rundschreiben gesetzten Schwerpunkte, so vor allem die Ueberprüfung der internen Kontrolle und die Ermittlung der effektiven Betriebsergebnisse, bedingten sowohl bei den bankengesetzlichen Revisionsstellen als auch bei den Banken einige Umstellungen, die nicht in allen Fällen schon im ersten Jahr vollständig verwirklicht wurden. Die Anwendung der Vorschriften des Rundschreibens führten bei den Organkrediten und den Angaben über die Wertschriften-Depots zu Schwierigkeiten, die zurzeit bereinigt werden. Die Erwartungen der Bankenkommision haben sich indessen erfüllt. Es darf angenommen werden, dass sich die Vorschriften über die Berichterstattung auf die Revisionstätigkeit der bankengesetzlichen Revisionsstellen bereits im Jahre 1980 voll auswirken werden.

Die Erfahrungen zeigen, dass sich im analytischen Teil des Revisionsberichtes gewisse Vereinheitlichungen aufdrängen. Die Bankenkommission hofft, zusammen mit den Revisionsstellen eine praktikable Lösung zu finden, um die Betriebsergebnisse pro 1980 zuverlässig zu ermitteln, deren Aussagekraft zu steigern und damit objektivere Vergleichsmöglichkeiten zur Unterstützung der Bankenaufsicht zu schaffen.

Mit dem Inkrafttreten der Konsolidierungs-Richtlinien vom 17. März 1978 wurden die Banken verpflichtet, erstmals für die per Geschäftsjahr 1977 abgeschlossenen Jahresrechnungen die Bilanzen auf konsolidierter Basis zu erstellen und darauf auch die erforderlichen eigenen Mittel zu berechnen. Die Ergebnisse dieser neuen Eigenmittelberechnung zeigten insgesamt ein besseres Bild als befürchtet. Nur in wenigen Fällen sah sich die Bankenkommission veranlasst, eine Anpassung der eigenen Mittel zu verlangen

5.2 Neues Konzept der Eigenmittelberechnung

Die im Vorjahresbericht angekündigte Umstellung der Berechnungsart direkt auf die Bankaktiven, die eine bessere Erfassung des den einzelnen Aktivposten inhärenten Risiko- und Immobilisierungsgrades ermöglichen soll, ist auch bei den Banken im allgemeinen unbestritten. Das eigentliche Problem besteht in der Ausgestaltung und Festlegung der neuen Unterle-

gungssätze, wofür bei Fehlen gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die allgemeine Erfahrung und praktische Erwägungen massgebend sein müssen. Darüber hinaus muss das neue Unterlegungskonzept leicht zu handhaben sein. Im Hinblick auf einen verbesserten Gläubigerschutz werden die neuen Eigenmittelvorschriften insgesamt auf jeden Fall die bisherigen Anforderungen aufrechterhalten und, wo erforderlich, eine gezielte Verstärkung vorsehen.

5.3 Jahresrechnungen

Bei der Handhabung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Banken liegt die Schwierigkeit darin, den richtigen Ausgleich zu finden zwischen den Anforderungen an die Publizität und dem Gebot, alles zu vermeiden, was das Vertrauen des Publikums in eine Bank unbegründet gefährden könnte.

Weil die Banken sich öffentlich für die Entgegennahme fremder Gelder empfehlen, verpflichtet sie das Bankengesetz, auch öffentlich Rechenschaft abzulegen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass das Bankengesetz im Gegensatz zum Obligationenrecht die Mindestgliederung der Rechnungen verbindlich vorschreibt. Wenn das Gesetz die Banken verhält, öffentlich, in übersichtlicher und verständlicher Form über ihre Vermögens- und Ertragslage Rechenschaft abzulegen, so um das Vertrauen in die

Banken zu stärken und Einleger wie Aktionäre in die Lage zu versetzen, sich ein eigenes Urteil über das Geschäftsgebaren und die Sicherheit der einzelnen Banken zu bilden. Ueberdies soll damit auch die Oeffentlichkeit schlechthin informiert werden, indem der Wirtschaftspresse die Möglichkeit einer einlässlichen Bilanzkritik gegeben wird.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine auch unbegründete Vertrauenskrise die Existenz einer Bank gefährden kann, wenn sie zu massiven Rückzügen der Einlagen führt. Banken sind in besonderer Weise auf das Vertrauen des Publikums angewiesen, weshalb das Gesetz denn auch denjenigen mit Strafe bedroht, der den Kredit einer Bank wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet. Das Bankengesetz stellt keine eigenen Bewertungsregeln auf, sondern verweist ausdrücklich auf die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaften. Demnach dürfen auch Banken stille Reserven bilden, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Dividendenstabilität dies als angezeigt erscheinen lässt, und stille Reserven dürfen zur Deckung von Verlusten herangezogen werden. Eine ganz andere Frage ist, ob es mit den verbindlichen Gliederungsvorschriften vereinbar sei, stille Reserven durch eine Kürzung der ausgewiesenen Ertragspositionen zu bilden und durch direkte Verrechnung mit Verlusten aufzulösen. Denn die Kürzung der Erträge zwecks

Bildung stiller Reserven setzt in einzelnen Ertragspositionen falsche Zahlen ein. Ewas heikler ist die Frage, ob im Geschäftsjahr erlittene Verluste ausserhalb der Ertragsrechnung durch Beanspruchung stiller Reserven abgebucht werden dürfen. Einerseits wird es nach verbreiteter Meinung und Praxis als Zweck der stillen Reserven angesehen, auftretende Verluste ebenfalls "still" decken zu können. Andererseits führt eine stille Auflösung der stillen Reserven zum Ausweis eines höheren Gewinnes, als er im Rechnungsjahr erarbeitet wurde. Sicher ist, dass die Aufsichtsbehörde über die wirkliche Gewinnentwicklung und die eingetretenen Verluste informiert werden muss und dass sie nicht zulassen könnte, dass eine Bank in der veröffentlichten Jahresrechnung durch Auflösung stiller Reserven über Jahre hinweg günstige Abschlüsse vortäuscht.

Die Bankenkommission hatte sich verschiedentlich mit Problemen aus dem Bereich des Bilanzrechtes zu befassen. Als Folge der Rezession haben sich bei Banken Debitorenverluste gehäuft. Es ist gar nicht selten, dass der Hauptaktionär solche Verluste übernimmt, um der Bank einen guten Jahresabschluss zu ermöglichen. Das ist nicht zu beanstanden. Lassen sich aber für eine direkte Verrechnung von Verlusten mit eigens dafür geschaffenen Rückstellungen oder stillen Reserven noch Gründe anführen, gilt dies nicht mehr für eine Abdeckung von Verlusten durch Zuschüsse Dritter, gleichgültig ob sie in Form direkter Verlustdeckungsbeiträge geleistet

werden, durch Uebernahme der notleidenden Aktiven zum Buchwert oder durch Abgabe einer Ausfallgarantie (Verfügung der Bankenkommission vom 23. Februar 1978, vom Bundesgericht bestätigt am 21. September 1979). Es ist etwas ganz anderes, ob die Bank auf eine von ihrem Schuldner beigebrachte Sicherheit greifen kann und damit einen Verlust vermeidet oder ob eine der Bank nahestehende Person ihr eine Leistung erbringt, um zu verhüten, dass sie einen Verlust auszuweisen habe.

Gleich wie Leistungen Dritter an eine Bank in der entsprechenden Rubrik als Ertrag auszuweisen sind, auch wenn sie der Aeufnung stiller Reserven oder der Abdeckung von Verlusten dienen, sind umgekehrt auch Leistungen der Bank an Dritte auszuweisen, selbst wenn sie durch die Auflösung stiller Reserven gedeckt werden können. So können stille Reserven, auch wenn sie für den Fortbestand der Bank nicht mehr benötigt werden, nur ausgeschüttet werden, indem sie zuerst über die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst und von der Generalversammlung als Gewinnausschüttung beschlossen werden (Verfügung der Bankenkommission vom 22. Mai 1979).

Aus dem Gebot, die Jahresrechnung vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, so dass sie sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gewährt, folgt auch, dass die Bilanz nicht künstlich aufgebläht, insbesondere dass unter

den Aktiven nicht Werte ausgewiesen werden dürfen, die der Bank gar nicht zustehen. Daher untersagen es die allgemeinen Weisungen zu den Bilanzierungsvorschriften der Bank, Treuhandaktiven in die Bilanz aufzunehmen, d.h. Anlagen und Kredite, welche die Bank zwar im eigenen Namen, jedoch ausschliesslich für Rechnung und Gefahr eines Kunden getätigt oder gewährt hat.

Gleich ist zu entscheiden, wenn die Bank Aktien zwar nicht aufgrund eines Treuhandvertrages für einen Dritten erwirbt, der Verkäufer sich aber gleichzeitig verpflichtet, die Aktien auf erstes Verlangen der Bank zum ursprünglichen Verkaufspreis wieder zurückzunehmen, und die Bank, sie ihm auf sein Begehren wieder zurückzugeben. Auch hier gehen Nutzen und Gefahr der Anlage nicht auf die Bank über, welche lediglich eine Kommission bezieht. Das Geschäft ist somit wie ein Treuhandgeschäft zu behandeln, d.h. die Bank darf Aktien nicht unter ihren Aktiven ausweisen (Verfügung der Bankenkommision vom 7. März 1979, Beschwerde vor Bundesgericht hängig).

5.4 Stand der Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb von ausländisch beherrschten Banken (Art. 3bis und Art. 3ter BankG, Art. 5 BankV)

Die Errichtung und der Betrieb von ausländisch beherrschten Tochterbanken und Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz setzt u.a. voraus, dass die entsprechenden Staaten für schweizerische Bankstellen das Gegenrecht gewährleisten. Zurzeit betrachtet die Bankenkommission die Gegenrechtsvoraussetzungen in folgenden Ländern - teilweise jedoch mit Einschränkungen - als erfüllt:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Cayman Islands, Frankreich, Grossbritannien, Hong Kong, Israel, Japan, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Südkorea und in den USA Kalifornien, New York, Illinois, Ohio, Pennsylvania und Wisconsin.

Im Berichtsjahr hat die Bankenkommission ihre diesbezügliche Praxis präzisiert. Das Gegenrecht muss bei mehrstufigen Aktionärsstrukturen einer Bank - wie sie vor allem bei Konzerngesellschaften vorkommen - nur durch die Staaten jener Sitze gewährleistet werden, die für die Willensbildung entscheidend sind; formelle Sitze von sogenannten Durchlaufgesellschaften sind somit unerheblich. Ebenso entschied die Bankenkommission, dass keine Zusatzbewilligung im Sinne von Art. 3ter Abs. 2 BankG

erforderlich ist, wenn massgebende Aktionäre ihre Beteiligung zulasten ausscheidender Aktionäre erhöhen. Jeder Aktionärswechsel bleibt indessen meldepflichtig.

Die Bankenkommision hatte sich anlässlich einer ihrer Sitzungen auch mit dem Status der Banque Commerciale Arabe SA in Genf zu befassen. Aufgrund der neuen Aktenlage stellte sie fest, dass die Mehrheit des Aktienkapitals dieser Bank im Jahr 1963 für Rechnung des Fonds der algerischen Befreiungsfront erworben wurde, deren Rechtsnachfolgerin die Algerische Republik ist. Da die Gewährleistung des Gegenrechts vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 21. März 1969 über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken nicht erforderlich war, steht der Aushändigung der Aktien an die Algerische Republik und dem Weiterbetrieb der Bank bei Erfüllung aller Bewilligungsvoraussetzungen heute nichts mehr entgegen.

5.5 Leitende Bankrevisoren

Die leitenden Revisoren anerkannter Revisionsgesellschaften von Banken müssen nach der Verordnung zum Bankengesetz sowohl einen guten Leumund haben als auch über gründliche Kenntnisse des Bankgeschäftes und der Bankrevision verfügen. Dies gilt nach Praxis der Bankenkommision ebenfalls für die

Chefinspektoren von Kantonalbanken, die von der Revision durch eine ausserhalb der Bank stehende Revisionsgesellschaft befreit sind (vgl. Jahresbericht 1978 S. 13 f). Während die Prüfung des Leumundes relativ einfach ist, fällt es umso schwerer, einheitliche und aussagekräftige Kriterien zu finden, an denen die Sachkunde der Revisoren objektiv gemessen werden kann. Die Bankenkommission verlangt deshalb von den mit der Leitung der Revision beauftragten Personen in der Regel den Nachweis der Sachkenntnis in Form des Bücherexperten-Diploms. Dies stellt die Kantonalbanken und die anerkannten Revisionsverbände vor schwer zu lösende Probleme. Die Tätigkeit im Inspektorat einer Kantonalbank wird nämlich von der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer bis heute noch nicht als Fachpraxis anerkannt, so dass die Mitarbeiter dieser Inspektorate keine Möglichkeit haben, die Bücherexperten-Prüfung abzulegen. Andererseits haben die Revisionsverbände bei einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt Schwierigkeiten, hochqualifizierte Mitarbeiter für die Revision von kleinen Lokal- und Regionalbanken mit vorwiegender Tätigkeit im Hypothekar- und Sparkassensektor und mit relativ einfacher Betriebsorganisation zu finden. Die Bankenkommission trägt diesen Umständen dadurch Rechnung, dass der Nachweis der Sachkunde in theoretischer und praktischer Hinsicht in bestimmten Ausnahmefällen in anderer Form als durch das Bücherexperten-Diplom beigebracht werden kann, so zum Beispiel durch mehrjährige Bankrevisionspraxis verbunden mit dem erfolgreichen Absolvieren von Aus- und und Weiterbil-

dungskursen auf dem Gebiete des Revisionswesens.

5.6 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Nach Art. 3 BankG müssen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die Bankenkommision hatte im Berichtsjahr wiederholt Gelegenheit, sich mit der Tragweite dieser Bestimmung auseinanderzusetzen. Eine Bank soll, weil sie sich zur Entgegennahme und Verwaltung fremder Gelder öffentlich empfiehlt, von charakterlich zuverlässigen und fachlich fähigen Personen geleitet werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob jemand diese Voraussetzungen erfüllt, ist im Einzelfall zu prüfen, welchen Anforderungen der Stelleninhaber zu genügen hat. Ob jemand Gewähr dafür bietet, dass er die ihm anvertrauten Aufgaben sachkundig, gewissenhaft und nötigenfalls auch ohne Rücksicht auf eigene Interessen erfülle, zeigt sich in erster Linie anhand seiner täglich geleisteten Arbeit. Zwangsläufig spielt so die Prüfung des bisherigen Verhaltens eine wesentliche Rolle, obgleich die Bankenkommision im Unterschied etwa zum Strafrichter hier nicht Sanktionen für ein bisheriges Fehlverhalten zu treffen, sondern die Risiken künftigen Verhaltens aufgrund seiner Stellung in der Bank zu erwägen hat.

Die Bankenkommision hat davon abgesehen, die Entfernung des Direktors einer Handelsbank zu verlangen, der vor einigen Jahren in anderer Stellung bei einer anderen Bank durch mangelnde Sorgfalt für bedeutende Verluste mitverantwortlich war. Sie ging davon aus, das seitherige Verhalten lasse erwarten, dass er selbst die nötigen Lehren gezogen habe und sie stellte ferner in Rechnung, dass der Verwaltungsrat als für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortliches Organ in voller Kenntnis des früheren Fehlverhaltens aufgrund eigener Erfahrungen und sorgfältiger Aufsicht sein Vertrauen in den Direktor bekräftigte. Andererseits konnte sich die Bankenkommision nicht damit einverstanden erklären, dass einem beruflich gut ausgewiesenen und im persönlich betreuten Geschäftsbereich untadeligen Fachmann die selbständige Leitung einer Filiale anvertraut werde, nachdem er seine letzte Stelle verloren hatte, weil er zwar ohne selbst daran aktiv beteiligt zu sein, entgegen besserer Einsicht zu schweren Missständen in der Geschäftsführung seines unmittelbaren Vorgesetzten geschwiegen und sogar noch die ihm von diesem zugewiesenen persönlichen Vorteile genossen hatte. Es erschien als angezeigt, zunächst durch Beschäftigung in einer weniger exponierten Position prüfen zu lassen, ob es sich um einmaliges Versagen in einer ganz besonderen Situation oder um eine Charakterschwäche handelte.

Wer bereit ist, seiner persönlichen Karriere zuliebe die Treuepflicht gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber zu verletzen, und nicht nur dem neuen Arbeitgeber Geschäftsgeheimnisse des bisherigen

zukommen zu lassen, sondern noch einen Angestellten des bisherigen Arbeitgeber zur Preisgabe weiterer Geheimnisse anzustiften, gibt keine Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung. Die Gefahr, dass er wiederum die ihm anvertrauten fremden Interessen eigenen Karriereüberlegungen hintanstellt, ist zu gross (Verfügung der Bankenkommision vom 20.12. 1979).

Bezüglich der Missstände bei der Filiale Chiasso der Schweizerischen Kreditanstalt hatte die Bankenkommision in ihrem Jahresbericht 1977 (S. 25) ausgeführt, nach den vom Verwaltungsrat der SKA selbst gezogenen personellen Konsequenzen sei sie zum Schlusse gekommen, die nunmehr dem Verwaltungsrat und der Generaldirektion angehörenden Personen gäben hinsichtlich ihres guten Rufes und der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit zu keinen Zweifeln Anlass. Die Bankenkommision behielt sich indessen vor, diese Schlussfolgerungen nach Abschluss des Strafverfahrens zu überprüfen. Mit Urteil des zuständigen Tessiner Strafgerichtes vom 3. Juli 1979 ist dieses erstinstanzlich zum Abschluss gekommen. Da sich keine neuen Gesichtspunkte ergaben, hat die Bankenkommision davon abgesehen, das damalige Verhalten von Organmitgliedern im Hinblick auf ihre heutige Tätigkeit und Verantwortlichkeit in der Bank neu zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Tessiner Justizbehörden der ihnen gestellten schweren Aufgabe gerecht wurden, was wesentlich zur Beseitigung der in unserem Bankwesen aufgetretenen Missständen beitrug.

5.7 Iranische Gelder in der Schweiz

Die Bankenkommision hat die politischen Umwälzungen im Iran hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das schweizerische Bankensystem aufmerksam verfolgt. Die Schweizerbanken haben in diesem Staat weder Tochtergesellschaften noch Filialen, sondern pflegen ihre Kontakte über ihre dortigen Vertretungen; iranische Kreditinstitute gibt es in der Schweiz keine. Die Iran gewährten Finanzkredite sind bis heute vertragskonform abgewickelt worden. Indirekte Rückwirkungen machten sich vorläufig einzig so bemerkbar, dass einseitig im Iran engagierte schweizerischer Firmen ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten. Die amerikanischen Blockierungen iranischer Vermögenswerte haben bis heute in der Schweiz zu keinen Schwierigkeiten geführt. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich bedeutende iranische Guthaben bei amerikanischen Tochterbanken oder Filialen befinden. Die Bankenkommision sah sich bis heute nicht veranlasst, in diesem Zusammenhang zu intervenieren. Sie wird die weitere Entwicklung jedoch im Auge behalten.

5.8 Neue Probleme der Aufsicht

Während der Erfolg aus dem Zinsdifferenzengeschäft der Banken im Verhältnis zu ihrem Gesamtertrag abnimmt, kommt dem indifferenten Geschäft immer grössere Bedeutung zu. Die dabei neu entstehenden Risiken können mit Eigenkapital- und Bewertungsvorschriften nicht oder nur ungenügend abgedeckt wer-

den. Dieser Entwicklung ist die Aufsicht anzupassen. Die Bankenkommission wirkt deshalb dahin, dass die Organisation, insbesondere das Kontrollwesen der Banken, den besonderen Risiken dieser Geschäftssparten Rechnung trägt. Recht häufig wird eine Anpassung der Statuten und Reglemente verlangt, die ihrerseits die Revisionsstellen zwingt, ihre Kontrollarbeiten dementsprechend auszudehnen. Die Verstärkung der Aufsicht durch eine einlässlichere Normierung dieser Banktätigkeit und die damit verbundenen Kontrollen sind der Preis, der für die Ausdehnung dieser gewinnbringenden Geschäfte bezahlt werden muss.

6. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zu Verbänden und internationalen Organisationen

6.1 Behörden des Bundes

Die Bankenkommission ist eine Kollegialbehörde, die vom Bundesrat gewählt, in keinem fachlichen Subordinationsverhältnis zu diesem und dem Parlament steht. Organisatorisch ist die Kommission und deren Sekretariat jedoch der Verwaltung zugeordnet. Nach Art. 51 Abs. 3 BankV kommt für das Dienstverhältnis des Personals die Personalgesetzgebung des Bundes zur Anwendung. Die administrative Zuordnung wurde vom Bundesrat und von der Kommission bis heute so verstanden, dass für die Einreihung und Beförderung von Beamten, sowie Beschrän-

kung von Anstellungen (Personalstopp) die Vorschriften der allgemeinen Bundesverwaltung zur Anwendung kommen.

Die Bankenkommission tritt bei Stellenausschreibungen in Konkurrenz zu den Banken und Revisionsstellen. Deshalb stösst die Gewinnung von Fachleuten insbesondere auf dem Gebiete des Revisionswesens nach wie vor auf grosse Schwierigkeiten. Da der Vorsteher des Finanzdepartementes und der Bundesrat dem Ausbau der Aufsichtsorganisation Priorität zubilligten, konnten in enger Zusammenarbeit mit dem Eidg. Personalamt die Probleme vorläufig gelöst werden. Zur Zeit sind Gespräche mit dem Eidg. Finanzdepartement und der Eidg. Finanzdelegation im Gange, um abzuklären, ob, und gegebenenfalls in welchem Ausmass der Bankenkommission in bezug auf Einreihung und Beförderung von Beamten grössere Freiheit zugestanden werden könnte.

Die politische Verantwortung und Kontrolle der Tätigkeit der Bankenkommission liegen beim Bundesrat und Parlament. So bekam unsere Behörde oft Gelegenheit, zu Sachfragen und parlamentarischen Vorstössen Stellung zu nehmen. Die Kontakte, die dabei mit der zuständigen Abteilung des Finanzdepartementes und den parlamentarischen Kommissionen zustande kamen, gaben der Kommission die willkommene Gelegenheit, die verantwortlichen politischen Behörden über aktuelle Bankenaufsichtsprobleme zu orientieren.

6.2 Schweizerische Nationalbank

Der periodische Austausch von Informationen und die Aussprache über grundlegende Fragen der Bankpolitik und -aufsicht zwischen der Nationalbank und der Bankenkommission hat sich institutionalisiert. Darüber hinaus wird, wenn Interessen beider Behörden betroffen sind, eine direkte Zusammenarbeit angestrebt.

Die Bankenkommission erhält regelmässig vom Sekretariat der Schiedskommission VSB, das von der Nationalbank geführt wird, deren Entscheide im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Sorgfaltpflicht bei der Entgegennahme von Geldern. Die von der Nationalbank mit den Banken und der Schweizerischen Bankiervereinigung abgeschlossene Vereinbarung erfordert im Grossen und Ganzen ein Verhalten, das ein gewissenhafter Bankier schon vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung befolgen musste, um Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten. Eine Verletzung der Vereinbarung hat daher regelmässig zur Folge, dass die Bankenkommission sich ebenfalls mit dem Fall befassen und die erforderlichen Massnahmen ergreifen wird. Ihre Prüfungsbefugnisse beschränken sich jedoch nicht auf die in der Vereinbarung vorgesehenen Tatbestände; sie ist in der Prüfung und Beurteilung des Sachverhaltes frei.

6.3 Verbände

Auch im Berichtsjahr wurde der Gedankenaustausch mit der Schweizerischen Bankiervereinigung und den weiteren Interessenverbänden der Banken fortgesetzt. Die engen Kontakte mit der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer und mit den verschiedenen bankengesetzlichen Revisionsgesellschaften wurden weiter gepflegt. Diese wertvollen Beziehungen verbessern nicht nur das gegenseitige Verständnis, sondern zielen auch darauf ab, branchenspezifische Fragen und Probleme gemeinsam zu erörtern und - wo aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglich - auch gemeinsam zu lösen.

In den letzten Jahren ist die Schweizerische Bankiervereinigung dazu übergegangen, Usancen und Standesregeln für bestimmte Banktätigkeiten zu erarbeiten und in Form von Richtlinien oder Empfehlungen den Banken bekanntzugeben. Die bisher aufgestellten Richtlinien befassten sich u.a. mit der internen Kontrolle der Banken, der Ausübung von Verwaltungsaufträgen und der Abwicklung von Treuhandgeschäften.

Die Aufsichtsbehörde begrüsst die verbandsinterne Kodifizierung von Standesregeln. Diese werden in der Regel vor der Publikation der Bankenkommission unterbreitet, die sich darüber äussert, ob die Richtlinien ihrer Auffassung über die gesetzeskonforme Ausübung der erfassten Banktätigkeiten ent-

sprechen. Die Behörde bleibt indessen in der Behandlung der Einzelfälle frei, da die Richtlinien nicht alle Tatbestände erfassen können und auch erst die Praxis zeigen wird, ob deren Einhaltung genügt, um Missstände in der Leitung von Banken zu verhindern.

Da die Bankenkommision zu entscheiden hat, welche Verhaltensweisen als Missstände zu qualifizieren sind und ihr auch für deren Ahndung und Behebung ein grosses Ermessen eingeräumt wurde (Art. 23bis und Art. 23ter BankG), wird durch die Aufstellung von Richtlinien die Handhabung des Bankengesetzes erleichtert. Ausländische Beispiele und die Erfahrungen unserer Bankenaufsicht vor 1971 zeigen nämlich eindrücklich, dass der Gesetzgeber nie in der Lage sein wird, alle möglichen verpönten Handlungen aufzuführen. Eine Bankenaufsicht kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie die Verhaltensnormen jederzeit den sich verändernden Banktätigkeiten anpassen kann. Die Aufstellung allzu detaillierter Verhaltensvorschriften in der Gesetzgebung schafft die Gefahr von Umgehungen, da die Banken nach neuen Gestaltungsmöglichkeiten der anvisierten Geschäfte suchen würden. Die Richtlinien der Bankiervereinigung sind auch nicht eine Art "Selbstjustiz der Banken", wie das behauptet wurde. Die Ahndung von Verletzungen von Standesregeln und Bankenusanzen, die zudem nicht abschliessend aufgeführt sind, liegt nicht bei den Banken, sondern bei der Behörde. Das gilt auch für die zwischen der Nationalbank

und der Bankiervereinigung abgeschlossene Vereinbarung betreffend die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern, sind doch entsprechende Verletzungen meldepflichtig (vgl. S. 27).

6.4 Internationale Organisationen

Auch im Berichtsjahr leistete der unter den Auspizien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel stehende Ausschuss für Bankengesetzgebung und -aufsicht, in dem die Bankenkommission und die Nationalbank vertreten sind, wertvolle Arbeit. Neben dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Orientierung über wesentliche Probleme bestand die Haupttätigkeit in der Ausarbeitung von Empfehlungen zur Harmonisierung und Vertiefung der Aufsicht über international tätige Banken. Der Ausschuss verabschiedete Empfehlungen über die Konsolidierung der Bilanzen international tätiger Banken, über Methoden zur Prüfung von Länderrisiken und über die Begrenzung der zunehmenden Verwendung kurzfristiger, internationaler Kapitalaufnahmen zur Finanzierung langfristiger Bankkredite. Als wertvoll erwies sich ferner die rechtsvergleichende Studie über die Ausgestaltung des Bankgeheimnisses in den 12 im Ausschuss vertretenen Staaten. Sie zeigt, dass in allen diesen Ländern die Banken zur vertraulichen Behandlung der Informationen über ihre Kunden verpflichtet sind und dass die Verletzung dieser Pflicht nicht bloss in der Schweiz strafbar ist.

Auf Einladung der Bank von England fand am 5. und 6. Juli in London erstmals eine internationale Konferenz der Bankaufsichtsbehörden statt, an der 81 Bankaufsichtsbehörden aus allen Gegenden der Welt sowie die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Weltbank und der Internationale Währungsfonds teilnahmen. Schweizerischerseits entsandten die Bankenkommission und die Nationalbank eine Delegation. Die Konferenz befasste sich mit den durch die Internationalisierung des Bankgeschäftes entstehenden Problemen der Bankenaufsicht, mit den Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität der Banken, dem Phänomen der neuen offshore-Finanzzentren und mit den Fragen einer vermehrten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden.

Auf bilateraler Ebene fanden im Herbst 1979 in Bern Besprechungen mit der österreichischen Aufsichtsbehörde statt. Im Hinblick auf die im Berichtsjahr völlig erneuerte österreichische Bankengesetzgebung interessierten sich die österreichischen Aufsichtsbehörden besonders für den Aufbau und die Arbeitsmethoden des Sekretariates der Bankenkommission.

7. Gläubigerverluste bei Bankzusammenbrüchen in den Siebziger Jahren

Im Berichtsjahr wurde eine Erhebung über die Gläubigerverluste der im Zeitraum 1971 bis 1979 eingetretenen Bankinsolvenzen durchgeführt. Die Untersuchung bezog sich auf 15 Institute. Die Auswertung der Ergebnisse

ist noch nicht abgeschlossen. Einige Feststellungen können aber heute schon gemacht werden.

Keines der Institute nahm privilegierte Spargelder entgegen. Dies lässt den Schluss zu, dass das heutige Konkursprivileg (Art. 15 Abs. 1 BankG) ungenügend ist und ihm nur noch geringe Bedeutung zugemessen wird. Die Gläubigerverluste können auf ca. 1 Mia. Franken beziffert werden, wovon allein 4/5 auf drei Banken entfallen (Banque de Crédit International, Weisscredit, Leclerc). Schätzungsweise die Hälfte der Verluste stehen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung. Die Auswertung der Detailangaben wird auch Aufschluss darüber geben, welche Aufwendungen ein umfassender Einlegerschutz erfordern wird.

V. Aufsicht über die Anlagefonds

Grundlage der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds, die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds.

1. Stand der Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1979

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung
Aufschluss:

	Anzahl <u>31.12.79</u>	Fondsvermögen per 30.9.79 <u>in Mio. Fr.</u>	Einzahlungen ./.. Rückzüge 1.10.78-30.9.79 <u>in Mio. Fr.</u>
Wertschri- ftenfonds	75	8'930	191
Immobilien- und ge- mischte Fonds	43	5'706	423
anlagefonds- ähnliche Vermögen	1	12	-
	<u>119</u>	<u>14'648</u>	<u>614</u>
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	44		47

Zudem befinden sich 12 schweizerische Anlagefonds in Liquidation, wovon 11 unter Sachwalterschaft.

Im Berichtsjahr wurden zwei Obligationenfonds (Bondwert, Dollar-Invest) gegründet und ein Aktienfonds (Fonselex Europe) liquidiert. Während für zwei ausländische Anlagefonds die Bewilligung zur Werbung in der Schweiz erteilt wurde, haben vier ausländische Fonds die Werbung eingestellt.

2. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission 36 Geschäfte behandelt; eine der Verfügungen wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

3. Besondere Probleme

3.1 Mangelnde Aufmerksamkeit von Revisionsstellen bei Verletzungen der Treuepflicht

Allzu oft werden von Revisionsstellen bei der Prüfung von Fondsrechnungen Zusammenhänge übersehen, die auf eine Verletzung der Treuepflicht durch die Fondsleitung oder Depotbank hinweisen. Nach Auffassung der Bankenkommission müssen die Revisionsstellen vermehrt den Ursachen auffälliger Geschäfte nachgehen und diese im Revisionsbericht kommentieren.

So hatte beispielsweise ein Immobilienfonds ein Darlehen auf Zeit bei der Depotbank aufgenommen und den gleichen Betrag bei der gleichen Bank auf die gleiche Fälligkeit angelegt, wobei der Zins der Anlage unter demjenigen des Darlehens lag; auf Veranlassung der Bankenkommission musste die Depotbank die Zinsdifferenz zurückvergüten. Die Leitung eines anderen Immobilienfonds liess sich für die Erteilung von Aufträgen an Dritte von diesen Kommissionen auszahlen. Auf Intervention der Bankenkommission hin mussten sie dem Fondsvermögen gutgeschrieben werden.

3.2 Anlagefonds und anlagefondsähnliche Sondervermögen können keine Anlagen in Gold tätigen

Der Errichtung eines anlagefondsähnlichen Sondervermögens zum Zwecke der Anlage in Goldbarren und -münzen stimmte die Bankenkommission nicht zu, weil nach dem Gesetz nur Anlagen in Wertpapiere und Immobilienwerte zulässig sind. Eine beantragte Abweichung vom Gesetz, in Art. 5 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vorgesehen, wurde ebenfalls verweigert.

3.3 Verbuchung des Rückzahlungsgagios bei Obligationen

In diesem Zusammenhang kam die Bankenkommission zum Schluss, dass das für die vorzeitige Rückzahlung von Obligationen vereinbarte Agio Bestandteil des Erlöses sei und daher nicht als Kapitalertrag, sondern als Kapitalgewinn oder als Minderung des Kapitalverlustes verbucht werden müsse.

3.4 Internationale Beziehungen

Die Kommission ist durch ein Mitglied ihres Sekretariates in einer Vereinigung von Beamten staatlicher Aufsichtsbehörden über Anlagefonds vertreten. Zweck der Vereinigung ist es, einen Erfahrungs- und Informationsaustausch zu pflegen. Dieser Vereinigung gehören zurzeit Beamte aus folgenden Ländern an: EWG-Staaten, Kanada, Schweden, USA und die Schweiz. Die diesjährige zweitägige Zusammenkunft fand am 20./21. September 1979 in Bern statt.

VI. Schlussbemerkungen

Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Bankenaufsicht lässt den Schluss zu, dass unsere Banken wirtschaftlich und organisatorisch gut dastehen. Es besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass sie ihre Aufgaben auch in Zukunft erfüllen können. Festzuhalten ist jedoch, dass die Bankengesetzgebung in einigen wichtigen Punkten der Revision bedarf (u.a. Einlegerschutz, Eigenmittelausstattung). Bei der in Angriff genommenen Totalrevision des Bankengesetzes wird nicht ausser Acht gelassen werden können, dass verstärkte Kontrollen und Einschränkungen sich auf die Effizienz unseren Bankensystems auswirken können, und dass hievon die Bankkunden und damit auch unsere Volkswirtschaft betroffen würde.

Die Bankenaufsicht wird in einer Wirtschaftsordnung ausgeübt, die der Marktwirtschaft verpflichtet ist. Die Banken haben im Wettbewerb zu bestehen. Die Aufsicht hat diese Ordnung anzuerkennen und darf die freie Entfaltung der Unternehmen nur soweit beschränken als dies zum Schutz der Gläubiger und für eine Gesunderhaltung des Bankensystems erforderlich ist.

Abschliessend muss einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass die Unsicherheitsfaktoren, die auf unserer auslandsverflochtenen Wirtschaft und somit auch auf den Banken lasten, gross sind. Es geht um die Sicherheit und um die Funktionsfähigkeit der internationalen Finanzmärkte, die zur Zeit weder durch nationale Massnahmen

noch durch internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden können. Alle international tätigen Banken im In- und Ausland tragen ihre grosse eigene Verantwortung. Es ist an ihnen, die Risiken des sich immer noch ausweitenden internationalen Kreditgeschäftes richtig einzuschätzen und wenn angezeigt zu begrenzen. Die Aufsichtsbehörde muss sich darauf beschränken, die Banken auf die Risiken aufmerksam zu machen und zu prüfen, ob die organisatorischen Massnahmen den Risiken gerecht werden.

Der Präsident

Dr. iur. Hermann Bodenmann

Der Direktor

Bernhard Müller

V e r z e i c h n i s

der von der Eidg. Bankenkommision
anerkannten Revisionsstellen für Banken

Liste des institutions de revision
reconnues par la Commission fédérale des banques
pour les banques

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

1. Coopers & Lybrand AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
2. Kontroll- und Revisions AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
3. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel (Bern, Genf, Lugano, Zürich)
4. Fiduciaire OFOR SA, Genève (Zurich)
5. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
6. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
7. REVISA Treuhand AG, Zug (Chur, Fribourg, Luzern, St. Gallen)
8. AG für Banken- und Industriekontrolle, Zürich (Lausanne)
9. Arthur Andersen AG, Zürich (Genève)

10. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich
11. Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich (Genf)
12. EXPERTA Treuhand AG, Zürich (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zug)
13. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich (Genf)
14. Price Waterhouse & Co., Zürich (Genf)
15. Ernst & Whinney AG, Zürich (Genf)
16. Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich (Basel, Bern, Biel, Genf, St. Gallen)
17. FIDUCIA Bankenrevision AG, Basel (Bern, Genf, Zürich).

V e r z e i c h n i s

der von der Eidg. Bankenkommision
anerkannten Revisionsstellen für Anlagefonds

Liste des institutions de revision reconnues
par la Commission fédérale des banques pour les fonds de
placement

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

1. Coopers & Lybrand AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
2. Kontroll- und Revisions AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
3. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel (Bern, Genf, Lugano, Zürich)
4. Fiduciaire OFOR SA, Genève (Zürich)
5. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
6. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
7. REVISA Treuhand AG, Zug (Chur, Fribourg, Luzern, St. Gallen)
8. AG für Banken- und Industriekontrolle, Zürich (Lausanne)
9. Arthur Andersen AG, Zürich (Genf)

10. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich
11. Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich (Genf)
12. EXPERTA Treuhand AG, Zürich (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zug)
13. Peat, Marwick, Mitchell & Co. AG, Zürich (Genf)
14. Price Waterhouse & Co., Zürich (Genf)
15. Ernst & Whinney AG, Zürich (Genf)
16. Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich (Basel, Bern, Biel, Genf, St. Gallen)
17. Allgemeine Treuhand AG, Basel (Aarau, Bern, Biel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern)
18. FIDES Revision, Zürich (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern)
19. Visura Treuhand-Gesellschaft, Zürich (Solothurn)
20. Testor Treuhand AG, Basel (Zürich)
21. Curator Revision, Zürich (Zug)
22. Schweizerische Treuhandgesellschaft, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Neuchâtel, Sitten, Zürich)
23. Columbus Treuhand AG, Basel
24. Société Fiduciaire et de Gérance SA, Genève
25. Fidirevisa S.A., Lugano
26. EXTENSA Organisations- und Treuhand AG, Zürich
27. FIDUCIA Bankenrevision AG, Basel (Bern, Genf, Zürich).

Stand am 31. Dezember 1979
 Etat au 31 décembre 1979

<u>Name des Anlagefonds</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Fondsleitung</u> <u>Direction du fonds</u>	<u>Depotbank</u> <u>Banque dépositaire</u>	<u>Gründung</u> <u>Fondation</u>	<u>Abschluss</u> <u>Cloûture</u>	Netto- vermögen Fortune nette Mio.Fr./ Abschluss Cloûture	Art der Anlage Genre du placement
1 A.I.I. Fonds d'investissement <u>en liq.</u>	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie 1211 Genève 11 (<u>Gérant</u>)	Banque Romande, Genève	1966	30.4.	?	AE
2 AMCA America-Canada Trust Fund	Intrag AG, Verwaltung von Investment- trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1938	31.12.	219/79	AE
3 AMERICA-VALOR Schweizerischer Anlagefonds für amerikanische Wertpapiere	Interfonds, Internationale Investment- trustgesellschaft, Postfach 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein Zürich	1974	31.3.	25/79	AE
4 ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche I (geschlossen)	Himac, AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonal- bank, Liestal	1956	30.9.	110/79	AISE

*Legende: A = Aktien und andere Kapitalanteile / actions et autres parts de capital

Legende: O = Obligationen / obligations

I = Immobilien / immeubles

S = in der Schweiz / en Suisse

E = im Ausland / à l'étranger

** = Ausländern ist der Erwerb von Anteilscheinen untersagt /
 Il est interdit aux étrangers d'acquérir des parts
 (Lex Furgler)

5	ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere , Tranche II	Himac, AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1962	30.9.	134/79	AISE
6	APOLLO-FUND	Tempus Management Co. AG Genferstrasse 8, 8027 Zürich	Guyerzeller-Zurmott Bank AG Zürich	1969	30.9.	7/79	ASE
7	Automation-Fonds	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds, Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1962	30.9.	19/79	ASE
8	BAERBOND Anlagefonds für Obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	273/78	OSE
9	BASIT Bond and Share International Trust	Bank Leumi le-Israel (Schweiz) Postfach, 8022 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1959	31.12.	12/78	ASE
10	BERNFONDS Anlagefonds für Immobilien	Berninvest AG, Weltpoststrasse 17 3000 Bern 15	Schweizerischer Bankverein, Bern	1963	31.12.	24/78	IS
11	BOND-INVEST Obligationenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1969	31.12.	2080/79	OSE
12	BONDSELEX Fonds de placement pour valeurs à revenu fixe	Capdirex SA, rue Saint-Victor 12 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann en Suisse SA Genève	1978	31.10.	15/79	OSE
13	BONDWERT Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Folag Fondsleitungs AG Talstrasse 59, 8022 Zürich	Handelsbank N.W., Zürich	1979	31.1.		OSE
14	CANAC Anlagefonds für kanadische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1955	31.3.	51/79	AE
15	CANADA-IMMOBIL Anlagefonds für Immobilienwerte in Kanada	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1954	30.6.	31/79	IE

16	CANASEC Anlagefonds für kanadische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1952	31.5.	33/79	AE
17	CBI-Bond Fonds de placement en obligations	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14, 1211 Genève 12		1971	31.12.	63/78	OSE
18	CBI-INTERCONTINENTAL Fonds de placement en valeurs mobilières internationales	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14, 1211 Genève 12		1978	31.12	7/78	ASE
19	CENTRALFONDS Zentralschweizerischer Immobilienfonds	Imovag Immobilien Verwaltungs AG Postfach 2263, 6002 Luzern	Schweizerische Kreditanstalt, Luzern	1964	31.12.	16/78	IS
20	CLAIR-LOGIS Fonds suisse de placements immobiliers **	Investissements collectifs SA rue Centrale 5, 1003 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise Lausanne	1955	31.12.	6/78	IS
21	CONBAR Anlagefonds für Wandelobligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8022 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	31/78	OSE
22	CONVERT-INVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen in Wandelobligationen	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1973	31.3.	83/79	ASE
23	COOP Anlagefonds fifty-fifty	Coop Anlage-Genossenschaft Postfach 312, 4002 Basel	Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Basel	1961	31.12.	64/78	IS
24	CREDIT SUISSE FONDS-BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Schweizerische Kreditanstalt 8021 Zürich		1970	31.10.	1167/78	OSE
25	CREDIT SUISSE FONDS-INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Werte	Schweizerische Kreditanstalt 8021 Zürich		1970	31.10.	163/79	ASE

26	CROSSBOW FUND	BVE Capital Management SA 6, rue d'Italie, 1200 Genève	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1968	31.12.	14/78	ASE
27	CSF Fund	BVE Capital Management SA 6, rue d'Italie, 1200 Genève	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1973	31.12.	25/78	ASE
28	DIVERBOND Fonds de placement collectif en obligations	Investarco Compagnie de Gestion et d'Investissements SA, avenue de la Gare 10, 1000 Lausanne	Banque de l'Indochine et de Suez Paris, succursale de Lausanne Lausanne	1971	30.9.	20/79	OSE
29	DOLLAR-INVEST Anlagefonds für US- und can. Obligationen	Intrag AG, Verwaltung von Investment- trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1979	30.6.		OE
30	ENERGIE-VALOR Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1961	31.5.	26/79	ASE
31	ESPAC Anlagefonds für spanische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment- trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1961	30.10.	10/79	AE
32	EURAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlage- fonds, Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1955	30.9.	44/79	ASE
33	EUREF Fonds suisse de placements mixtes	Banque Pariente, Rive 12 1211 Genève 3		1963	31.12.	2/78	AISE
34	EURIT Investmenttrust für europäische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1959	31.10.	56/79	ASE
35	EUROPA-VALOR Anlagefonds für euro- päische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1959	30.4.	45/79	ASE
36	Europrogramme International	IFI-Interfininvest SA Via 6. Balestra 1, 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	1966	30.6.	109/79	ISE

37	Europrogramme International Serie 1969	IFI-Interfininvest SA Via G. Balestra 1, 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	1969	30.6.	475/79	ISE
38	EUROVEST Anlagefonds für europäische Wertschriften	Guyertzeller-Zürmont Bank AG Genferstrasse 6-8, 8027 Zürich		1962	30.6.	4/79	ASE
39	FACEL-FUND Fonds de placement en valeurs nord-américaines et internationales	Hentsch & Cie 15, rue de la Corratèrie 1211 Genève 11		1970	31.12.	5/78	ASE
40	FIR Fonds immobilier romand	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA, rue du Maupas 2, 1000 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Epargne et de Crédit, Lausanne	1953	31.12.	73/78	IS
41	FIR 1970 Fonds Immobilier suisse	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA, rue du Maupas 2, 1000 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Epargne et de Crédit, Lausanne	1970	30.6.	12/79	IS
42	Foco International Bond Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82, 8022 Zürich		1972	31.8.	9/79	OSE
43	Foco International Stock Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82, 8022 Zürich		1972	31.8.	0,5/79	ASE
44	FONCIPARS Série Ancienne	Sagepco Société Anonyme de gérances et placements collectifs rue du Midi 4, 1003 Lausanne	Société de Banque Suisse, Lausanne	1943	31.12.	111/78	IS
45	Foncipars Série II	Sagepco Société Anonyme de gérances et placements collectifs rue du Midi 4, 1003 Lausanne	Société de Banque Suisse, Lausanne	1961	31.12.	75/78	IS
46	Fonds de placement en obligations de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive, 1211 Genève 3		1973	28.2.	89/79	OSE

47	Fonds de placement en valeurs internationales de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive, 1211 Genève 3	1976	30.9.	6/79	ASE
48	FONSA Anlagefonds für Schweizer Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	1949	30.6.	532/79	AS
49	FONSELEX Fonds de placement mobilier	Capdirex SA, rue Saint-Victor 12 1200 Genève	1966	31.10.	20/78	ASE
50	FRANCIT Investmenttrust für französische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	1959	31.10.	14/79	AE
51	GERFONDS Fonds de placement en valeurs internationales	Société d'Etudes et de Placements SA Place de la Synagogue 6, 1200 Genève	1958	31.12.	5/78	AE
52	GERMAC Anlagefonds für deutsche Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	1962	31.10.	25/79	AE
53	GESTIVALOR Fondo d'Investimenti in valori mobiliari	Gestivalor Gestione Fondi SA Via E. Bossi 1, 6901 Lugano	1977	30.9.	15/79	ASE
54	GLOBINVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	1968	30.6.	154/79	ASE
55	GROBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	1972	31.12.	12/78	ASE
56	hbg-Immobilienfonds **	Immofoxa A.G. Sevogelstrasse 30, 4000 Basel	1959	30.6.	10/79	IS
57	HELVETBAER Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	1975	31.12.	12/78	OS

58	HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1971	31.10.	209/79	OS
59	IFCA Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Weltpoststrasse 19 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1960	28.2.	142/79	IS
60	IFCA 73 Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Weltpoststrasse 19 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1973	30.4.	56/79	IS
61	IMMOFONDS Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	AG für Fondsverwaltung, Poststrasse 9, 6300 Zug	Handelsbank N.W., Zürich	1955	30.6.	146/79	IS
62	IMMOVIT Schweizerischer Investment-trust für Immobilienwerte	VIT Verwaltungsgesellschaft für Investment-Trusts, Pelikanplatz 15, 8000 Zürich	Bank Leu AG, Zürich	1960	31.3.	69/79	IS
63	INTERCONTINENTAL TRUST (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1939	31.8.	43/79	ASE
64	INTERFIX Fonds de placement en valeurs internationales à revenu fixe	Banque pour le Commerce International SA Case postale, 4002 Basel		1967	31.12.	37/78	OSE
65	INTERGLOBE Internationaler Immobilien- und Wertschriften-Anlagefonds <u>in Liq.</u>	Schweizerische Treuhandgesellschaft General Guisan-Quai 38, 8027 Zürich (<u>Sachwalter</u>)	Handelsbank N.W., Zürich	1960	31.3.	2/79	AISE
66	INTERMOBILFONDS	Kafag AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1970	31.3.	39/79	ASE
67	INTERSWISS Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1954	31.12.	366/78	IS
68	INTERVALOR Internationaler Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1969	30.4.	49/79	ASE

69	INTERVEST TRUST FUND Fonds de placements en valeurs mobilières	Guyezeller-Zurmont Bank AG Genferstrasse 6-8, 8027 Zürich		1953	30.6.	6/79	ASE
70	INVESTIS Fonds de placement immobilier suisse <u>en liq.</u>	Dirac SA Avenue Villamont, 1005 Lausanne	Comptoir Bancaire et Financier SA Genève	1961	31.5.	1/79	IS
71	ITAC Anlagefonds für italienische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1958	31.10.	5/79	AE
72	JAPAC FUND Fonds de placement en valeurs immobilières du Japon et de la zone du Pacifique	Gérifonds SA, 11 rue de la Corraterie 1211 Genève 11	Lombard, Odier & Cie, Genève Guyezeller-Zurmont Bank AG, Zürich	1970	30.6.	55/79	AE
73	JAPAN PORTFOLIO Schweizerischer Anlagefonds für japanische Wertschriften	Interfonds, Internationale Investment-trustgesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Zürich	1971	30.9.	36/79	AE
74	LA FONCIERE Fonds suisse de placement immobilier	Investissements Fonciers SA Case postale, 1000 Lausanne 13	Banque vaudoise de crédit, Lausanne	1954	30.9.	139/78	IS
75	LIFO-Anlagefonds **	ImmofoSA AG, Sevogelstrasse 30, 4006 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1963	30.11.	3/78	IS
76	Lloyds International Growth Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7, 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres succursale de Genève, Genève	1976	31.12.	19/79	ASE
77	Lloyds International Income Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7, 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres succursale de Genève, Genève	1973	30.9.	37/79	OSE
78	MULTIBOND INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Obligationen	Fongest SA Via Magatti 2, 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	1974	31.12.	81/78	OSE

79	OBLIGATION	Banque de Paris et des Pays-Bas (Suisse) SA 6, rue de Hollande, 1211 Genève 11		1973	30.9.	74/78	OSE
80	PACIFIC-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen im pazifischen Raum	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1969	30.9.	63/79	AE
81	PARFON Fonds de participations foncières suisses, Genève	Sofid SA, rue du Rhône 13, 1200 Genève	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1955	30.9.	82/78	IS
82	PHARMAFONDS	Kafag AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1959	30.9.	65/79	ASE
83	POLY-BOND-INTERNATIONAL	KAFAG AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1972	31.5.	151/79	OSE
84	PRO INVEST Anlagefonds für Liegenschaften und Aktien	Pro-Invest AG, Aeschenplatz 9 4002 Basel	Bank- und Finanz-Institut AG, Basel	1959	31.12.	32/78	AISE
85	PURITAN Sondervermögen <u>in Liq.</u>	Schweizerischer Bankverein 4002 Basel (<u>Sachwalter</u>)				?	AE
86	REALITE Fonds de placements mixtes	Sogefonds SA, 20 rue de la Corraterie 1200 Genève	Union de Banques Suisses, Genève	1959	30.9.	11/79	AISE
87	RENTVALOR Fondo di Investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor, Gestione Fondi SA via Canova 8, 6900 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1974	30.6.	76/79	OSE
88	RENTVALOR 75 Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor, Gestione Fondi SA via Canova 8, 6900 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1975	30.9.	85/79	OSE
89	REVIT Immobilienfonds bernischer Banken **	Revit AG Bern, Kapellenstrasse 5, 3000 Bern	Gewerbekasse in Bern, Bern	1963	31.12.	17/78	IS

90	ROMETAC-INVEST Fonds für internationale Anlagen in Rohstoff- und Energiewerten	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1972	31.10.	35/79	ASE
91	SAFIT South Africa Trust Fund	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1948	31.3.	100/79	AE
92	SAMURAI PORTFOLIO	Gertrust SA, rue de la Cité 22, 1200 Genève	Hentsch & Cie, Genève	1970	31.12.	76/78	AE
93	SCHWEIZERAKTIEN Anlagefonds für Schweizerwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1949	30.4.	187/79	AS
94	SEAPAC FUND	Gérifonds SA, 11, rue de la Corraterie 1211 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève Guyerzeller-Zurmunt Bank AG, Zürich	1973	30.6.	22/79	AE
95	SECURSWISS Fonds de placement en valeurs mobilières suisses, Genève	Sofid SA rue du Rhône 13, 1200 Genève	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1959	30.9.	1,5/78	AS
96	SIAT Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien- Anlagefonds, Postfach 459, 4600 Olten	Schweizerische Volksbank, Bern	1956	30.9.	267/79	IS
97	SIAT 63 Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien- Anlagefonds, Postfach 459, 4600 Olten	Schweizerische Volksbank, Bern	1963	30.9.	85/79	IS
98	SIMA Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1950	30.9.	1529/79	IS
99	SOGELOC Obligations Internationales I	Société de gestion des Fonds de placement de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA rue de la Corraterie 11, 1200 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1972	31.3.	53/79	OSE

100	SOLBATIM 63 Fonds de placement immobilier **	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14, 1002 Lausanne	Ferrier Lullin & Cie SA, Genève	1963	31.12.	4/78	IS
101	SOLVALOR 61 Fonds de placement immobilier	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14, 1002 Lausanne	Crédit Suisse, Lausanne	1961	30.6.	25/79	IS
102	STOCKBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1971	31.12.	13/78	ASE
103	SUNINVEST-Anlagefonds <u>in Liq.</u>	Bank Finalba AG, Löwenstrasse 31 8023 Zürich (<u>Sachwalter</u>)		1964	31.12.	?	IA
104	SWISSBAR Anlagefonds für Schweizer Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1976	31.12.	21/78	AS
105	SWISSBAU Serie A <u>in Liq.</u>	Dr. Jürg Odenheimer, Leimerstrasse 59, 4000 Basel (<u>Sachwalter</u>)		1963	31.12.	?	IS
106	SWISSFONDS 1, Schweizer Immobilien- Anlagefonds (<u>geschlossen</u>)	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern Bern	1959	30.6.	55/79	IS
107	SWISSFONDS 2, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern	1963	30.6.	35/79	IS
108	SWISSFONDS 10, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern	1971	31.12.	8/78	JS
109	Swissimmobil 1961, Anlagefonds für Schweizerische Immobilienwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1961	31.12.	240/78	IS
110	SWISSIMMOBIL Neue Serie, Schweizeri- sche Immobilien-Anlagen	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1949	31.12.	566/78	IS

111 SWISSIMMOBIL Serie D, Immobilien-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1938	31.12.	83/78	IS
112 SWISSINVEST Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Adimosa AG, Engelgasse 11, 4052 Basel	Bank Heusser & Cie AG, Basel	1961	30.6.	22/79	IS
113 SWISSREAL Serie A, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1960	31.12.	45/78	IS
114 SWISSREAL Serie B, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1962	31.12.	81/78	IS
115 SWISSVALOR Neue Serie, Anlagefonds für schweizerische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1956	31.5.	169/79	AS
116 UNIM Fonds de placements immobiliers **	Progestfonds SA, place Longemalle 19 1200 Genève	Crédit Suisse, Genève	1963	31.12.	13/78	IS
117 UNIVERSAL BOND SELECTION Internat. Anlagefonds für Obligationen und aus Wandelrechten bezogene Aktien	Interfonds, Internationale Investment- trustgesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1970	30.9.	1320/79	OSE
118 UNIVERSAL FUND Fonds de placement en actions des pays industriels européens et d'outre-mer	Interfonds, Internationale Investmenttrust- gesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1960	31.12.	61/78	ASE
119 UNIWERT Anlagefonds für Wertschriften	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 5B, 8022 Zürich	Handelsbank N.W., Zürich	1973	31.1.	13/79	ASE
120 USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1951	31.8.	37/79	AE

121	UTO Immobilien Fonds	Uto Fondsverwaltung AG Avenue du Théâtre 9, 1005 Lausanne	Bank Künzler AG, Zürich	1960	31.3.	8/79	IS
122	VALCA Wertschriftenfonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Bern Filiale Lausanne, Place St-François b/Banque Cantonale Vaudoise, 1000 Lausanne	Basler Kantonalbank, Basel	1969	28.2.	154/79	ASE
123	WERT-INVEST Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds **	Wert-Invest AG, Elisabethenstrasse 29 4000 Basel	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1960	31.12.	12/78	IS
124	YEN-INVEST Anlagefonds für Yen-Obligationen	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1977	31.12.		OE

II. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDSÄHNLICHE SONDERVERMÖGEN
 II. FONDS SUISSES, DE NATURE ANALOGUE AUX FONDS DE PLACEMENT

<u>Name des Sondervermögens</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Fondsleitung</u> <u>Direction de fonds</u>	<u>Depotbank</u> <u>Banque dépositaire</u>	<u>Gründung</u> <u>Fondation</u>	<u>Abschluss</u> <u>C18tute</u>	<u>Netto-</u> <u>Vermögen</u> <u>Fortune</u> <u>nette</u>	<u>Art der</u> <u>Anlage</u> <u>Genre de</u> <u>Placement</u>
					Mio.Fr./ Abschluss C18tute	
125 Montreal-Immobil, Serie I, <u>in Liq.</u>	Fidnam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,1/78	IE
126 Montreal-Immobil, Serie II, <u>in Liq.</u>	Fidnam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,016/78	IE
127 Montreal-Immobil, Serie III, <u>in Liq.</u>	Fidnam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,011/78	IE
128 Montreal-Immobil, Serie IV, <u>in Liq.</u>	Fidnam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,063/78	IE
129 Montreal-Immobil, Serie V, <u>in Liq.</u>	Fidnam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,016/78	IE
130 REFO Rheinpark Immobilien-Sonderfonds**	Wert-Invest AG, Elisabethenstrasse 29, 4000 Basel	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1956	31.12.	11/78	IE
131 Ring Appartemethotel Lago di Lugano Sondervermögen <u>in Liq.</u>	Fides Revision Elisabethenstrasse 15, 4010 Basel (<u>Sachwalter</u>)		1962	31.12.	?	IS

III. AUSLAENDISCHE ANLAGEFONDS mit Bewilligung für die öffentliche Werbung in der Schweiz
 III. FONDS DE PLACEMENT ETRANGERS autorisés à faire appel au public en Suisse

(Art. 2 AusIAFV)
 (Art. 2 OFP étr.)

<u>Name des Anlagefonds</u> <u>Nom du fonds de placement</u>	<u>Nationalität</u> <u>Nationalité</u>	<u>Bewilligungsträger</u> <u>Autorisation délivrée à</u>	<u>Abschluss</u> <u>C18ture</u>
1 Arideka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
2* Australian Capital Fund Inc.	Australia	Hentsch & Cie, Genève	30.6.
3* Austro-International-Investment-Fonds	Liechtenstein	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
4 Canafund	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31.3.
5 Chemical Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
6 Combirent	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	30.11.
7 Convertible Capital SA	Luxembourg	Chase Manhattan Bank (Suisse), Genève	30.6.
8 Dekafonds	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.

*untersteht überhaupt keiner oder einer der schweizerischen nicht ebenbürtigen Staatsaufsicht

*n'est pas soumis à une surveillance équivalente à celle exercée en Suisse sur les fonds de placement ou n'est l'objet d'aucune surveillance

9	Dekarent International	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
10	Dreyfus Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
11	Effecta	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	31.7.
12	Fidelity Capital Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
13	Fidelity Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
14*	Fidelity International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
15*	Fidelity Pacific Fund SA	Panama	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.5.
16	Fidelity Trend Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
17	Fidelity World Fund SA	Luxembourg	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.5.
18*	Formula Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30.9.
19	Frankfurt-Effekten-Fonds	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30.9.
20	G.T. Investment Fund S.A.	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
21*	Holland Fund	Niederlande	Hentsch & Cie, Genève	30.9.
22	Interspar, fonds d'investissement international des caisses d'épargne	Luxembourg	Caisses d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
23	Intertrend	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	31.7.

24	Interzins	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30,9.
25	Investa	Deutschland	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30,9.
26*	ITF Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	31,12.
27*	Japan Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30,9.
28	Kemper Growth Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30,11.
29*	Kleinwort Benson International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Kleinwort Benson (Geneva) SA, Genève	31,12.
30*	Mercury Eurobond Fund Ltd	Bermudas	S.G. Warburg Bank AG, Zürich	30,9.
31	Renditdeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30,9.
32	Renta Fund	Luxembourg	Banque Bruxelles Lambert (Suisse) SA, Lausanne	31,3.
33	SoGen International Fund Inc.	U S A	Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg Zweigniederlassung Zürich	31,3.
34	Sparinvest	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	30,11.
35	Technology Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31,10.
36	TrustCor International Fund	Luxembourg	Handelsbank N.W., Zürich	31,12.
37*	Unibond Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30,9.
38	Unico Investment Fund	Luxembourg	Bank Europäischer Genossenschaftsbanken, Zürich	30,9.

39*	Unidollar Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30.9.
40	Unifonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Co., Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
41	Uniglobal	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Co., Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
42	Unirak	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel Vontobel & Co., Zürich	31.3.
43	Unirenta	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
44	Unispecial I	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	31.3.

